

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 24. Juni 2024

Nummer 24

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

RdErl. 7. 6. 2024, Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier
2038; Dritte Änderung 412
(zu: 707)

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 1. 6. 2024, Ungültigkeit von Dienstaussweisen 415

C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

D. Ministerium der Finanzen

E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

RdErl. 11. 6. 2024, Richtlinie über die die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen
Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten
Beratungsstellen; Zweite Änderung 416
(zu: 15)

Erl. 23. 5. 2024, Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugend-
freizeiten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen
Jugendhilfe 416
(neu: 2160)

Erl. 23. 5. 2024, Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugend-
freizeiterf für anerkannte Träger der Jugendhilfe 420
(neu: 2160)

F. Ministerium für Bildung

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. 17. 4. 2024, Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufen-
den Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch
den Wolf (Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben) 422
(neu: 7817)

RdErl. 30. 5. 2024, Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme von Schü-
lerinnen und Schülern an Praktika in Ausbildungs-
betrieben der Grünen Berufe und in Tierarztpraxen
mit dem Schwerpunkt „Betreuung landwirtschaftlicher
Nutztiere“ in den Zeiträumen der Schulferien im Land
Sachsen-Anhalt (Richtlinie Schülerferienpraktika Grüne
Berufe) 425
(neu: 7824)

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Erl. 13. 5. 2024, Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur
Anpassung an den Klimawandel im Land Sachsen-
Anhalt 427
(neu: 754)

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

RdErl. 24. 5. 2024, Straßen- und Brückenbautechnik;
Straßenbefestigungen, Bemessung, Standardisierung
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus
von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024
(RStO 12/24) 433
(neu: 9112)

Erl. 12. 6. 2024, Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des barrierearmen
Zugangs von Wohneinheiten durch den An- und Ein-
bau von Aufzugsanlagen (Aufzugsprogramm 2024 –
AufzugsRL) 434
(neu: 2330)

2330

**Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des
barrierearmen Zugangs von Wohneinheiten durch
den An- und Einbau von Aufzugsanlagen
(Aufzugsprogramm 2024 – AufzugsRL)**

Erl. des MID vom 12. Juni 2024 – 21.21-25110

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),
- e) des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023),
- h) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
- i) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen als Anbauten und Einbauten an Wohngebäuden im Bestand des Landes Sachsen-Anhalt.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Finanziell gefördert wird die Nachrüstung von Aufzugsanlagen als Anbauten und Einbauten an Wohngebäuden im Bestand. Diese müssen:

- a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein; führen Treppenanlagen in das Wohngebäude, müssen geeignete barrierereduzierende Maßnahmen – wie zum Beispiel der Einbau von Treppenliften oder anderen vertikalen Personenbeförderungssystemen oder Rampen – durchgeführt werden und
- b) von allen Wohnungen im Gebäude aus stufenlos erreichbar sein; ist dies baustrukturell nicht möglich, können auch Zwischengeschosse erschlossen werden.

Die unter Buchstabe a aufgeführten erforderlichen barrierereduzierenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Förderung.

Von der Förderung ausgenommen sind Ferien- und Wochenendhäuser sowie Gebäude mit Heimcharakter (zum Beispiel Alten-, Pflege- und Seniorenheim, Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer von im Land Sachsen-Anhalt gelegenem Wohnraum, soweit sie:

- a) die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und
- b) die Gewähr für die wirtschaftliche Durchführung der baulichen Maßnahmen bieten.

3.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die Grundstücke im Eigentum des Antragstellers stehen oder für diese im Zeitpunkt der Antragstellung ein Erbbaurecht für die Dauer von mindestens 66 Jahren bestellt ist oder die Sicherung eines derartigen Erbbaurechtes nachgewiesen wird.

3.3 Sofern der Eigentumsnachweis durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nicht erbracht werden kann, ist als vorläufige Glaubhaftmachung die Vorlage des notariell beurkundeten Kaufvertrages, des bestandskräftigen Vermögenszuordnungsbescheides oder die Eintragung der Auflassungsvormerkung ausreichend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor Erteilung der Bewilligung begonnen worden ist, dürfen nicht

gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, die der Ausführung zuzurechnen sind (dazu gehören auch Darlehensverträge); Planung bis einschließlich Leistungsphase 7 des § 34 Abs. 3 Nr. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in der jeweils geltenden Fassung, die Bodenuntersuchung, das Herrichten des Grundstücks und der Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen steht der Förderung dann nicht entgegen, wenn dem Antragsteller nach diesen Verträgen ein Rücktrittsvorbehalt eingeräumt ist und ihm im Falle des Rücktritts – außer den Kosten für Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb – keine weiteren Lasten entstehen. Mit der Ausführung der Leistungen darf im Sinne von Satz 1. auch bei Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehaltes nicht begonnen werden.

4.2 Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller verfügbare Geldmittel in Höhe von 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nachweist und in die Finanzierung des Vorhabens einbringt. Das Gebäude muss erhaltungswürdig sein. Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ist eine Bestätigung der Gemeinde, dass die Maßnahme dem perspektivischen Wohnbedarf entspricht, vorzulegen. Insbesondere darf das Wohngebäude innerhalb der auf die Antragstellung folgenden 15 Jahre nicht zum Rückbau vorgesehen sein.

4.4 Gefördert werden nur Maßnahmen, die technisch zweckmäßig und im Hinblick auf die dauerhafte Verbesserung des Gebrauchswertes wirtschaftlich vertretbar sind. Für die Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Programm Altersgerecht Umbauen (Programmnummer 159). Für P2 Plattenbauten sind konstruktionsbedingte Abweichungen zulässig. Die Baumaßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4.5 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn mit der Ausführung der Fördermaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderzusage begonnen wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die anteilige Finanzierung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Projektförderung.

5.2 Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der von der Bewilligungsbehörde festgestellten Höhe der förderfähigen Ausgaben. Der Fördersatz beträgt 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben und ist auf den Höchstbetrag von 10 000 Euro je Wohnung begrenzt. Die Zuwendung darf einen Gesamtbetrag von 120 000 Euro je Aufzug nicht übersteigen.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens sind die Maßnahmen der Kostengruppen 300 bis 500 und 700 gemäß DIN 276¹.

5.4 Die geförderte Maßnahme muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Auf ein kostensparendes, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten.

5.5 Die Zuwendung stellt für Unternehmen nach dem beihilferechtlichen Unternehmensbegriff (auch private Vermieter) eine De-Minimis Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 dar. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten De-minimis-spezifischen Festlegungen einzuhalten. Insbesondere darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 EUR nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Wohngebäude sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren ab Fertigstellung des Vorhabens Wohnungssuchenden als Miet- und Genossenschaftswohnungen zum Gebrauch zu überlassen. § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes (Sicherung der Belegungsrechte) findet keine Anwendung.

6.2 Die Miete wird bei Bewilligung festgesetzt. Die höchstzulässige Nettokaltmiete beträgt in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Stadt Halle (Saale) 6,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, in allen übrigen Gemeinden 6,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Bei bewohnten Wohnungen gilt die Mietpreisbindung bei Mieterwechsel.

6.3 Die höchstzulässige Nettokaltmiete erhöht sich jährlich, erstmals zum 1. Januar 2028, entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Die Erhöhung bemisst sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Verbraucherpreisindex für den der Änderung vorangehenden Monat (Dezember) gegenüber dem Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember des Vorjahres erhöht hat. Bei einer Verringerung des Verbraucherpreisindex ist die höchstzulässige Nettokaltmiete entsprechend zu senken.

6.4 Mieterhöhungen sind nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften möglich, jedoch nicht höher als bis zur höchstzulässigen Miete (unter Berücksichtigung von Erhöhungen nach Nummer 6.3).

6.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen und zurückfordern, wenn die Zweckbindung nicht eingehalten oder eine unzulässige Miete erhoben wird. Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt ist der zu erstattende Betrag zu verzinsen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Grundsätzliches

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf vorgegebenem Vordruck vor Beginn der Maßnahme bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12 in 39104 Magdeburg zu stellen. Das Antragsformular und weitere Unterlagen können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

7.3 Bewilligung und Auszahlung

7.3.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die mit vollständigen Bearbeitungsunterlagen vorgelegten Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diejenigen Anträge zurückzugeben, die wegen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr bewilligt werden können.

7.3.2 Die Maßnahme muss 18 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides fertig gestellt sein. Der Zuschuss soll vollständig in einer Summe ausgezahlt werden. Der Mittelabruf hat bis spätestens 30. November 2024 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

7.3.3 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks verwendet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des Ministeriums eine Abweichung von dieser Regelung zulassen. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich das Bauvorhaben aus fachlichen oder sonstigen Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, verzögert. In diesem Fall finden die VV Nr. 8.6 sowie VV-Gk Nr. 8.6 zu § 44 LHO unter Berücksichtigung der durch die Bewilligungsbehörde festgesetzten abweichenden Verwendungsfrist Anwendung. Die Vorschriften zum Verwendungsnachweis bleiben hiervon unberührt.

7.4 Verwendungsnachweis und Prüfungsrechte

7.4.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Hierzu ist durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckungszwecks der zweckentsprechende Mitteleinsatz entsprechend dem vorgegebenen Vordruck (siehe Nummer 8) nachzuweisen.

7.4.2 Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

¹ Die DIN-Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

7.5 Ausnahmen

Das Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Die sich aus der LHO und VV/VV-Gk zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage
(zu Nummer 5.5 Satz 1)

De-minimis spezifische Festlegungen

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 31. Dezember 2024.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrags auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder

bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird;

- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in einem der in Absatz 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Bereiche als auch in einem oder mehreren anderen Bereichen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 aus, so gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von der Verordnung (EU) 2023/2831 ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 11);
- b) „landwirtschaftliche Primärproduktion“: die Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;
- c) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- d) „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“: das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf

durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;

- e) „Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“: die Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
 - f) „Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“: sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter;
 - g) „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“: sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses;
 - h) „Finanzintermediär“: Finanzinstitute, die einen Erwerbszweck verfolgen, ungeachtet ihrer Form und Eigentumsverhältnisse; öffentliche Förderbanken oder -institute sind dieser Definition nicht zuzuordnen, wenn sie als Bewilligungsbehörden tätig sind und keine Quersubventionierung der auf eigenes Risiko und eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten erfolgt;
 - i) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus;
- auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Doppelbuchstaben aa bis dd stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum

von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe überschritten würde, dürfen diese Richtlinien für diese neue De-minimis-Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

5. Förderung als verllorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

Nach diesen Richtlinien gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen mit nach der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15. 12. 2023) gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach diesen Richtlinien dürfen bis zu dem in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird, unter Angabe des Beihilfeempfängers, des Beihilfebetrages, des Tages der Gewährung, der Bewilligungsbehörde, des Beihilfeinstrumentes und des betroffenen Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE-Klassifikation“), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen Register, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, erfasst.

Die Bewilligungsbehörde gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen den in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Höchstbetrag nicht übersteigt und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

8. Übergangsbestimmungen

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist oder noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, hat

das betreffende Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe seinerseits schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den letzten drei Jahren erhalten hat. Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die Bewilligungsbehörde dem Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

9. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für das Beihilfenrecht zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten wurde.

Bezugspreise:

a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>